

ist es z. B. geltendes Recht, daß der Vater für den Unterhalt seiner Kinder bis zu einem gewissen Alter zu sorgen hat. Endlich ist auch das noch Recht, was der einzelne dem Gemeinwesen gegenüber tun darf und zu tun verpflichtet ist (öffentliches Recht). — Die schriftliche Festlegung dieser allgemein geltenden Rechtsanschauungen durch das Gemeinwesen heißt ebenfalls das Recht. („Römisches Recht“, „Fränkisches Recht“.) Die einzelnen Festsetzungen heißen Gesetze. Man unterscheidet in der Gesetzgebung das bürgerliche Recht von dem Strafrecht. Jenes ordnet die Rechtsverhältnisse des bürgerlichen Lebens, z. B. der Familie, des Handels usw.; letzteres setzt die Strafen für Übertretungen der öffentlichen Ordnung, für Vergehen und Verbrechen fest.

Das Verfahren zur Feststellung des Rechtes, das Gerichtsverfahren, heißt Zivil- oder Strafprozeß, je nachdem es sich um einen Streit um Rechtsansprüche (bürgerliches Recht) oder um eine Gesetzesverletzung handelt (Strafrecht). Im Zivilprozeß unterscheiden wir den Kläger und den Beklagten; beide haben gewöhnlich einen rechtskundigen Vertreter oder Rechtsbeistand. Das Urteil fällt der Richter oder der Gerichtshof, auch Kammer oder Senat genannt, nach Anhörung der beiden Parteien, der Zeugen und gegebenenfalls auch der Sachverständigen. — Beim Strafprozeß ist der Kläger das Gemeinwesen, dessen Ordnung und Interessen durch den Gesetzesübertreter verletzt sind. Der Vertreter des Gemeinwesens ist der öffentliche Ankläger (Amts-, Staats- oder Reichsanwalt). Der Beklagte heißt in diesem Falle Angeklagter; ihm steht gewöhnlich ein Rechtsbeistand zur Seite.

Es gibt Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte; darüber steht als Berufungsinstanz für ganz bestimmte Fälle sowie zur Aburteilung von Hoch- und Landesverrat das Reichsgericht zu Leipzig. Bei den Amtsgerichten entscheidet ein Einzelrichter über Zivilsachen im Werte von nicht mehr als 600 M.; zur Aburteilung von Strafsachen ist das Amtsgericht nur bei geringeren Vergehen zuständig, und zwar als sogenanntes Schöffengericht, bei welchem neben dem Berufsrichter noch zwei Bürger (Schöffen) zu Gericht sitzen. Das Landgericht ist Berufungsinstanz für die Entscheidungen des Amtsgerichtes; außerdem werden hier von den Zivilkammern die Streitigkeiten um Dinge im Werte von mehr als 600 M. entschieden sowie von den Strafkammern gröbere Vergehen und Verbrechen abgeurteilt. Über die schwersten Verbrechen, z. B. Mord, Meineid, entscheiden die Schwurgerichte, bei welchen 12 Laien (Geschworene) über die Schuld oder Unschuld entscheiden; 3 Berufsrichter setzen die Strafe fest. — Es bestehen ferner Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, an die Landgerichte sind die Kammern für Handelsachen angeschlossen. Die Oberlandesgerichte sind die Berufungsinstanz für die Entscheidungen der Landgerichte.

Marburger.

126. Gemeindeverwaltung in Preußen.

Die mit der Sorge für die allgemeinen gesellschaftlichen Bedürfnisse, also für Ordnung, Sicherheit und Wohlfahrtspflege betrauten Behörden bilden die Verwaltung. In früheren Zeiten war alle Verwaltung Sache